

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 9/10 B

L 6 AS 297/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 239/07 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt (ARGE),
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
8. Januar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beklagte bewilligte der Klägerin auf deren Fortzahlungsantrag eine Regelleistung nach dem SGB II in Höhe von 311 Euro monatlich für den Zeitraum vom 1.11.2006 bis 30.4.2007 (Bescheid vom 27.9.2006). Diese Entscheidung wiederholte die Beklagte im Änderungsbescheid vom 6.11.2006, den sie wegen einer Änderung der Kontoverbindung erlassen hatte. In ihrem Widerspruch vom 29.11.2006 gegen den Änderungsbescheid machte die Klägerin ua geltend, ihr stünde eine Regelleistung für eine Alleinstehende zu. Sie lebe zwar mit Ehemann und Sohn in einem gemeinsamen 108 qm großem Haus. Mit ihrem Ehemann bilde sie jedoch keine Bedarfsgemeinschaft, da sie von diesem dauernd getrennt lebe. Durch Bescheid vom 13.2.2007 setzte die Beklagte die Leistungen für Unterkunft und Heizung von Januar bis April 2007 neu fest. Hinsichtlich der Höhe der Regelleistung beließ sie es ebenso wie für den Zeitraum Mai bis Oktober 2007 bei jeweils 311 bzw 312 Euro für die Klägerin und ihren Ehemann. Die Widersprüche der Klägerin wegen der Höhe der Regelleistung wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheide vom 21.2.2007, 22.2.2007 und 7.5.2007 zurück. Die Klagen hiergegen hat das SG Braunschweig zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und abgewiesen (Urteil vom 10.4.2008). Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Beschluss vom 8.1.2010). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine höhere Regelleistung. Für den Zeitraum November bis April 2007 sei die Entscheidung der Beklagten bestandskräftig, denn die Klägerin habe lediglich gegen den Änderungsbescheid vom 6.11.2006, nicht jedoch gegen den Ausgangsbescheid vom 27.9.2006 Widerspruch eingelegt. Der Änderungsbescheid beinhalte keine eigenständige Regelung bezüglich der Höhe der Regelleistung. Im Übrigen könnten die vom SG festgestellten Tatsachen jedoch auch nur dahingehend gewürdigt werden, dass die Klägerin mit ihrem Ehemann in einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft lebe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

II

- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1



SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht mehr. Die Ausfüllung des Begriffs des "Getrenntlebens" nach § 7 Abs 3 Nr 3 lit a SGB II ist durch die Rechtsprechung des BSG bereits geklärt (BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 49/09 R). Dass sich ausgehend von dem vorliegenden Sachverhalt neue Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, ist nicht ersichtlich.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Das LSG hat nicht verfahrensfehlerhaft durch Prozess- anstatt Sachurteil entschieden. Trotz der Bedenken im Hinblick auf die Bestandskraft des Bescheides vom 27.9.2006 hat das LSG in der Sache entschieden. Es hat dabei anhand äußerer Hinweiszeichen beurteilt, ob das Merkmal des "Nicht-dauernd-getrennt-Lebens" gegeben ist. Dies ist nicht zu beanstanden (vgl zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft: BVerfG SozR 3-4100 § 137 Nr 3 S 37). Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG insoweit ist nicht ersichtlich und die Klägerin hat auch keinen Beweisantrag gestellt, den das LSG übergangen haben könnte. Auf einen Fehler in der Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 3 Nr 3 SGG grundsätzlich nicht gestützt werden. Von einer Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann nach Prüfung des Akteninhalts nicht ausgegangen werden.
- 9 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



- 10 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)